



# COVID 19-Schutzkonzept

## Sportzentrum Hirzenfeld

Stand: 26.06.2021

Trägerverein Hirzi  
Radiostrasse 53  
3053 Münchenbuchsee

24. Juni 2021

[info@hirzi.ch](mailto:info@hirzi.ch)  
[www.hirzi.ch](http://www.hirzi.ch)

## I. Ausgangslage

In Übereinstimmung mit der Bundesverordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ist es Aufgabe der Betreiber aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen, ein Schutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Um diesem Anspruch auf Bundesebene gerecht zu werden, hat der Trägerverein Hirzi das vorliegende Schutzkonzept für den Sommerbetrieb herausgegeben.

Die Lockerungsschritte, die am 26. Juni 2021 bis auf Weiteres in Kraft getreten sind, betreffen auch den Sport und die Sportinfrastrukturen. Mit der Verabschiedung der Verordnung COVID-19 besondere Lage gibt der Bundesrat den Kantonen die Möglichkeit, bei Bedarf noch strengere Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie zu erlassen. Gegebenenfalls gelten die strengeren kantonalen Richtlinien. Schliesslich kann der Kanton Bern jederzeit beschliessen, die Regeln zu verschärfen. In diesem Fall wird das vorliegende Schutzkonzept entsprechend angepasst.

## II. Ziele und organisatorische Grundlagen

Oberstes Ziel des Trägervereins Hirzi ist der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals.

Im Rahmen der bundesrätlichen Vorgaben und unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitsrisikos strebt der Trägerverein Hirzi eine möglichst kundenfreundliche, einheitliche und pragmatische Umsetzung der Covid-Verordnung an. Die Eigenverantwortung der Gäste (analog den guten Erfahrungen im 2020) stellt eine Grundvoraussetzung der erfolgreichen Umsetzung des Schutzkonzeptes dar. Die Eigenverantwortung unterstützt der Trägerverein Hirzi mit drei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen
2. Abstandsregelungen an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, Eingangsbereich, Sanitäranlagen, Gastro-Betrieb

Das Freibad soll für möglichst alle Nutzergruppen – Öffentlichkeit und organisierte Gruppen – zugänglich sein. Die maximale Nutzungszahl im Verhältnis zur Rasen- und wurde durch den Bundesrat per 26.06.2021 aufgehoben. Das Restaurant soll für möglichst alle Gäste innerhalb der behördlichen Vorgaben offen sein. Das Schutzkonzept der Gastrobranche bleibt in jeglichen Belangen vorbehalten.

Zur Einhaltung der Auflagen werden folgende Massnahmen eingeführt:

- In der ganzen Anlage sind die bekannten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Bitte beachten Sie die entsprechenden Markierungen und folgen Sie den Anweisungen des Betriebspersonals. In den Garderoben im Badbereich dürfen sich zeitgleich maximal 10 Personen aufhalten, in der Publikumsgarderoben beim Haupteingang liegt die maximale Personenzahl zu Ihrem eigenen Schutz bei 30 Personen.
- Für die Benützung der Beachvolleyballfelder gilt das Schutzkonzept von SwissVolley.
- Die vorgegebenen bekannten Schutz- und Verhaltensregeln gemäss Kapitel III dieses Schutzkonzeptes müssen zwingend in der ganzen Anlage eingehalten werden. Personen, welche sich den Regeln widersetzen, werden ohne Rückerstattung des Eintrittspreises aus der Anlage verwiesen.



### III. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

#### 3.1 Allgemeine Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Social Distancing (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen soweit nicht im gleichen Haushalt lebend).
- In sämtlichen geschlossenen Räumen gilt für Personen ab 12 Jahren Maskenpflicht (Kassenbereich Haupteingang, Gastronomie-Betrieb, Sanitäre Anlagen, Garderoben, etc.).
- In der ganzen Anlage besteht die Möglichkeit der Gästeregistration. Bei sitzender Konsumation im Gastronomiebetrieb ist die Registration im Innenraum obligatorisch (siehe QR-Code auf den Tischen oder beim Haupteingang). Die Vorgaben für den Gastrobetrieb im Speziellen bleiben zudem vorbehalten.
- Wer Symptome zeigt, bleibt zu Hause.
- Auf Rituale wie Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

#### 3.2 Zugang und Verhalten auf der Anlage und im Restaurant

- In der ganzen Anlage sind die bekannten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.
- Personen, welche sitzend im Innenbereich des Restaurants konsumieren, müssen sich zwingend registrieren. Für Bestellungen am Selbstbedienungsbuffet gilt Maskenpflicht. Weitere Bestimmungen für den Gastronomiebetrieb sind in Kapitel 3.6 geregelt.

#### 3.3 Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die maximal zulässige Personenzahl in der Garderobe beim Haupteingang liegt zu Ihrem eigenen Schutz bei 30 Personen.
- Die maximal zulässige Personenzahl in den Garderoben im Bad liegt zu Ihrem eigenen Schutz bei je 10 Personen für die Damen- und die Herrengarderobe.
- Die maximal zulässige Personenzahl in den WC-Anlagen beim Haupteingang liegt zu Ihrem eigenen Schutz bei je 3 Personen für die Damen- und die Herrensanitäreanlagen.
- Die maximal zulässige Personenzahl in den WC-Anlagen im Bad liegt zu Ihrem eigenen Schutz bei je 5 Personen für die Damen- und die Herrensanitäreanlagen.
- Die Dauermiete von Saisonkästchen in der Publikumsgarderobe ist möglich. Die mietbaren Kästchen sind vorgegeben. Es kann nur jedes zweite Kästchen vermietet werden.
- In sämtlichen Garderoben und Sanitäreanlagen gilt für Personen ab 12 Jahren Maskenpflicht.

#### 3.4 Wasserflächen

In und um sämtliche Wasserflächen gelten die bekannten Abstands- und Hygieneregeln des BAG (Mindestabstand 1.5m). Die Nutzung der Wasserfläche ist in Eigenverantwortung der Badegäste. Falls sich zu viele Personen im Wasser befinden, hat das Betriebspersonal die Möglichkeit, die Kapazität einzuschränken.

### 3.5 Sportveranstaltungen / Schwimmkurse / Wasserkurse

Sportveranstaltungen und Schwimmkurse können mit der entsprechenden vorgängigen Bewilligung durchgeführt werden.

### 3.6 Gastronomie-Betrieb

Die Vorgaben des Gastronomie-Betriebs richten sich vollumfänglich nach dem Schutzkonzept für die Gastrobranche. In den Innenräumen des Restaurants gilt Maskenpflicht. Ein Mindestabstand von 1.5m ist einzuhalten. Eine Konsumation im Innenbereich ist nur sitzend mit Registrierung erlaubt (siehe QR-Code auf den Tischen oder beim Haupteingang).

### 3.7 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der hier beschriebenen Schutzmassnahmen obliegt den Privatpersonen bzw. den Trainings- und Kursgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### 3.8 Besonderes

- Mit dem Passieren der Eingangskontrolle anerkennen die Gäste diese temporäre Benützungsortung und verpflichten sich, diese im ganzen Umfang einzuhalten.
- Auf den Anlagen wird mit (BAG-) Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlage appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

## IV. Genehmigung

Der Vorstand des Trägervereins Hirzi hat das Schutzkonzept für den temporären Covid-19 Betrieb genehmigt. Dieses wird laufend den Vorgaben des Bundesrats angepasst und gilt vorerst ab 26. Juni 2021.

#### **VORSTAND TRÄGERVEREIN HIRZI**

Präsident Sekretär

*sig. Andreas Luginbühl* *sig. Daniel Bichsel*

## Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:



Discos und Tanzlokale  
geöffnet



Wasserparks  
geöffnet



Homeoffice empfohlen  
statt Pflicht



### Covid-Zertifikat

**Obligatorisch:** Discos, Tanzlokale  
und Grossveranstaltungen  
**Freiwillig:** kleinere Veranstaltungen,  
Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe,  
Restaurants



### Veranstaltungen



Mit Zertifikat  
Keine Einschränkung



Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht  
Maximal 1000 Personen



Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht  
Draussen: maximal 500 Personen  
Drinnen: maximal 250 Personen



### Maskenpflicht



Draussen  
aufgehoben



Am Arbeitsplatz gelockert  
(Arbeitgeber entscheidet)



An Mittelschulen und  
Berufsschulen gelockert  
(Kantone entscheiden)



### Restaurants

Draussen: keine Einschränkung  
Drinnen: Kontaktdaten  
einer Person pro Gruppe



### Sport und Kultur

Draussen: keine Einschränkung  
Drinnen: Kontaktdaten  
Chorauftritte auch drinnen erlaubt

Weiterhin  
gilt:



Maskenpflicht im Innern:  
Restaurants, Detailhandel,  
ÖV und Veranstaltungen  
ohne Covid-Zertifikat

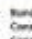


Private Treffen mit  
maximal 30 Personen  
(draussen: 50)



Empfehlung: Lassen  
Sie sich impfen!

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

 Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio Federale  
Consagl Federal